



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240
Z1 4092-01/84

Entwurf eines BG über die
Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der
Internationalen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung
(IBRD);
Stellungnahme

12/SN-207/ME

St. Hasselmann

Betriebs	65	WUR
Zl.	00/19	84
Datum:	21. DEZ. 1984	
Verteilt	1985-01-02 - St. Hasselmann	

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

In der Anlage beeht sich der RH, 25 Ausfertigungen einschließlich Beilagen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF mit seinem Schreiben vom 15. Oktober 1984, GZ 00 0212/16-V/1/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung abgegeben hat.

Anlagen

1984 12 19

Der Präsident:

B r o e s i g k e

für die R. Broesigke
St. Hasselmann



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240
Z1 4092-01/84

Entwurf eines BG über die
Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der
Internationalen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung
(IBRD);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Der RH bestätigt den Empfang des do Schreibens vom
15. Oktober 1984, GZ 00 0212/16-V/1/84, und verweist
auf seine bereits im Begutachtungsverfahren zur letz-
ten Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bei der In-
ternationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
unter der RHZ1 1451-01/82 abgegebenen Stellungnahme,
die dem gegenständlichen Schreiben als Anlage ange-
schlossen wird.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Natio-
nalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Anlage 1984 12 19
Der Präsident:
B r o e s i g k e
Für die Richtigkeit
der Abbildung
Bach

*An
Beilage zu RH2E 4092-01/84***RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 1451-01/82

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zu-
sätzlichen abrufbaren Kapital-
anteilen bei der Internatio-
nalen Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung;
Stellungnahme

Gleichschritt

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Der RH bestätigt den Empfang des do Schreibens vom
1982 03 12, GZ 00 0212/6-V1/82 (3), und nimmt zu dem vor-
gelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach Ansicht des RH erlangt die Ermächtigungsbestimmung
des § 1 Abs 2 des Entwurfs der durch Art 18 Abs 1 B-VG
geforderten inhaltlichen Bestimmtheit.

Der im § 1 Abs 1 des Entwurfs zur Feststellung der Höhe des
österr. Anteils an der Kapitalaufstockung der IBRD verwen-
dete Wertmaßstab "US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom
1. Juli 1944" lässt sich weder in österreichischen Schilling
noch in einer anderen Währung bestimmen, da in der Zwischen-
zeit die Einlösbarkeit der US-\$ in Gold und damit auch seine
Goldparität aufgehoben wurde. Das Abkommen über die IBRD
(BGBI Nr 105/1948) räumt keinem Organ der Bank die Befugnis
ein, bei Wegfall des in diesem Abkommen verwendeten Wertmaß-
stabs einen neuen Wertmaßstab, wenn auch nur vorübergehend,
festzulegen. Dem von der Weltbank angewandten Umrechnungswert

- 2 -

fehlt daher die Rechtsverbindlichkeit. Nach Ansicht des RH sollte daher, wie auch bei einer Reihe anderer internatio-
naler Finanzinstitutionen, eine Änderung des Abkommens unter
Hinweis auf die Schwierigkeiten beim innerstaatlichen Vollzug
angestrebt werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1982 04 29

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

